

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. November 2012 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im „Nachtragsdossier Sammlung Oscar Bondy Objekte im Kunsthistorischen Museum“ angeführten Objekte

- Bernardo Bellotto, Reiterbildnis eines Husarenoffiziers, GG 9119
- Kommunionkelch mit Patene, KK 9983
- Relief Hl. Benedikt, KK 9984
- Englisches Violett, SAM 530
- Tanzmeistergeige, SAM 531
- Viola, SAM 532
- Schatzfund, MK 204974

aus dem Kunsthistorischen Museum Wien **nicht** an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Oscar Bondy (bzw. Elizabeth Bondy) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Beirat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1999 mit der Sammlung Bondy auseinandergesetzt und die Übereignung eines Objektes aus dem Kunsthistorischen Museum sowie eines Kupferstiches aus dem Heeresgeschichtlichen Museum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Oscar Bondy empfohlen. Dem Beirat liegt nun das oben erwähnte, neue Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen wird, und stellt den folgenden Sachverhalt fest:

Der Industrielle Oscar Bondy (1870 – 1944), nach 1918 tschechoslowakischer Staatsbürger, verfügte über eine außerordentlich bedeutende, in seiner Wohnung in Wien I aufgestellte Kunstsammlung. Nach dem „Anschluss“ Österreichs wurde er von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt; da er sich zu diesem Zeitpunkt im Ausland befand, kehrte er nicht mehr nach Wien zurück.

Seine Kunstsammlung, die bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ durch Angehörige der SA in seiner Wohnung „gesichert“ wurde, wurde durch Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Juli 1938 gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz i.V.m. § 4a Ausfuhrverbotsgesetz sichergestellt. Am 6. Juli 1938 wurden 165 Objekte der Sammlung, darunter auch fünf bedeutende Objekte, die ursprünglich aus der Erzabtei St. Peter stammten, im Depot des Kunsthistorischen Museums in Verwahrung genommen. Weitere denkmalbehördliche Sicherstellungen erfolgten durch die Bescheide des Magistrats der Stadt Wien vom 22. März 1939 und vom 3. April 1939. Durch Verfügung des Landgerichtes Wien vom 1. Dezember 1939 wurden die sichergestellten Gegenstände gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden, GBlÖ 102/1938 (bzw. dRGBI I S. 887), zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogen. Die Kunstgegenstände, die für eine Aufteilung auf die Wiener Sammlungen vorgesehen waren, wurden später an verschiedene Bergungsorte verlagert, die ursprünglich aus der Erzabtei St. Peter stammenden Stücke verblieben jedoch in der Verwahrung des Kunsthistorischen Museums.

Am 16. Juli 1945 wurde der Wiener Rechtsanwalt Dr. Friedrich Köhler zum Abwesenheitskurator des allerdings bereits 1944 im Exil verstorbenen Oscar Bondy bestellt. Friedrich Köhler, der in der Folge die Witwe nach Oscar Bondy, Elizabeth Bondy, vertrat, wurde umgehend wegen der Rückstellung der Sammlung aktiv und trat mit dem Bundesdenkmalamt und dem Kunsthistorischen Museum in Kontakt. In einem Aktenvermerk vom 7. September 1945 hielt er nach einer Besichtigung von Depoträumen im Belvedere u.a. fest, dass im Bundesdenkmalamt „nahezu vollständig“ eine „Kartothek der 1574 Nummern der Sammlung Bondy gefunden“ wurde; einige Objekte der Sammlung befänden sich im Belvedere und in der Hofburg, 380 Sammlungsobjekte seien nach Bad Aussee verlagert, die übrigen Kunstgegenstände „dürften zum Großteil in den österr. Provinz-Museen zu finden sein [...]“.

Wie bereits erwähnt waren fünf bedeutende Objekte, die Oscar Bondy 1933 von der Erzabtei St. Peter erworben hatte, darunter der hier gegenständliche Kelch (samt Patene) und das hier gegenständliche Relief des Hl. Benedikt von Andreas Lackner, sowie eine romanische Mitra, ein Elfenbeinreliquiar und ein Perlmutteraltärchen, nicht verlagert worden, sondern befanden sich – wie der Erste Direktor des Kunsthistorischen Museums, August Loehr, am 5. Oktober 1945 Friedrich Köhler mitteilte – in der Verwahrung des Museums. (Der Kelch war im Jahr 1933 von der Erzabtei St. Peter mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes mit 16 weiteren Objekten verkauft worden; eine Ausfuhrbewilligung für den Kelch war damals jedoch nicht erteilt worden. Oscar Bondy hatte sechs der angebotenen Kunstgegenstände,

darunter eben den Kelch samt Patene um S 150.000,- sowie das Relief von Andreas Lackner um S 3.000,- erworben.)

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 8. Dezember 1946 wurde ein Antrag von Elizabeth Bondy nach dem Ersten Rückstellungsgesetz mangels Zuständigkeit zurückgewiesen; das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gab einer Berufung von Elizabeth Bondy Folge und stellte mit Bescheid vom 27. Mai 1947 die Kunstsammlung *„soweit sie sich gegenwärtig in der Verwahrung des Bundesdenkmalamtes befindet“* an die Antragstellerin zurück. In dem Bescheid wies das Bundesministerium darauf hin, dass von der Rückstellung die Bestimmungen über die Ausfuhr von Kulturgütern nicht berührt werden.

Friedrich Köhler übermittelte mit Schreiben vom 26. August 1947 dem Bundesdenkmalamt Durchschläge u.a. von drei Listen, von Gegenständen der Sammlung, die *„das Linzer Museum als vorhanden angibt“* und ersucht, dass diese Gegenstände *„ebenfalls dem bevorstehenden Freigabeverfahren unterzogen werden“*. Zur Begründung des *„Freigabeansuchens“* weist er auch darauf hin, dass *„die wertvollsten Objekte der Sammlung (St. Peter) [...] nicht freigegeben [wurden], sondern ... im Inland“* verbleiben.

Mit Schreiben vom 9. September 1947 übermittelte Friedrich Köhler dem Bundesdenkmalamt eine 47 Seiten umfassende *„erste Liste der aus der Kunstsammlung Bondy auszuführenden Objekte“*; diese Liste umfasste nur einen Teil der Sammlung und beispielsweise nicht die in der Verwahrung des Kunsthistorischen Museums stehenden Objekte aus der Erzabtei St. Peter. Mit Amtsbestätigung des Bundesdenkmalamtes vom 12. September 1947 wurden die Gegenstände dieser Liste, von welcher noch drei Positionen gestrichen wurden, zur Ausfuhr freigegeben. In einer Aktennotiz hielt der Präsident des Bundesdenkmalamtes, Otto Demus, dazu fest, dass *„nach der Streichung der Nrn. 8, 16b und 861 die Liste nur Werke enthält, die von den Leitern der staatlichen Kunstsammlungen nach längeren Verhandlungen und gegen gewisse Konzessionen zur Ausfuhr freigegeben wurden.“* Aus dem Dossier, welches der Empfehlung des Beirates vom 27. Oktober 1999 vorlag, ergibt sich, dass im Juni 1947 die Österreichische Nationalbibliothek von Elizabeth Bondy Widmungen erhielt und im Juli 1947 der Albertina ein Aquarell geschenkt sowie der Verkauf weiterer Blätter von Elizabeth Bondy zugesagt wurde.

In einem Schreiben vom 4. Oktober 1947 teilte der Direktor der Österreichischen Galerie, Karl Garzarolli, dem Bundesdenkmalamt mit, dass er sich vertraulich an die Erzabtei St. Peter gewandt habe, *„um Richtlinien für eine allfällige Erwerbung“* des aus St. Peter stammenden Kelches und der Mitra zu gewinnen. Er habe von dort erfahren, dass die Abtei die Absicht trage, die im Jahr 1933 veräußerten Objekte von Elizabeth Bondy

zurückzukaufen, die dazu um den Preis von US\$ 200.000,- bereit sei; diesen Betrag bezeichnete Karl Garzarolli als „*ungeheuerlich*“ und unter Hinweis auf den Dollarkurs des Jahres 1933 als „*das Siebenfache des ursprünglichen Preises*“.

Am 8. Oktober 1947 legte Friedrich Köhler dem Bundesdenkmalamt die Abschrift eines Schreibens des Bundesministeriums für Vermögenssicherung vom 2. Oktober 1947 vor, in welchem dieses unter Bezug auf seinen Berufungsbescheid vom 27. Mai 1947 festhielt, dass (auch) „*gegen die Ausfolgung der [...] Rückstellungsobjekte [...] befinden, [...] nichts einzuwenden ist.*“ Das Kunsthistorische Museum habe es nämlich abgelehnt, „*auf Grund des allgemeinen Rückstellungsbescheides die im Kunsthistorischen Museum befindlichen Objekte [...] auszufolgen, und zwar mit dem Bemerken, es müsse hierüber ein gesonderter Bescheid ergehen*“; er befürchte jedoch, „*daß immer neue Schwierigkeiten seitens der Museumsleitung gemacht werden*“ und bittet daher das Bundesdenkmalamt die Objekte, die er wie folgt anführte, in Verwahrung zu nehmen:¹

- 1 Romanischer Kelch,
- 2 Romanische Mitra,
- 3 Elfenbeinreliquiar,
- 4 Perlmutteraltärchen,
- 5 Relief mit hl. Benedikt v. A. Lackner,
- 589 Silbernes, vergoldetes Posthörnchen, Wien 1745,
- 945 Terrakottabüste von Minelli,
- 1133 Taschengeige, Schildpatt und Elfenbein mit einem Zettel,
- o.Nr. Bratsche mit Druckzettel (Math. Thier, Wien 1764),
- 1126 Weibliches Köpfchen, Marmor hellenisch,
- 1504 Hellenischer Torso, Faun mit Sockel.

In einem Aktenvermerk vom 9. Oktober 1947 hielt Otto Demus über ein Telefonat mit Friedrich Köhler fest, dass dieser sich bereit erklärt habe, „*die Sache vorderhand ruhen und die Gegenstände in der Verwahrung des Khist. Mus. zu belassen.*“

Mit Schreiben vom 27. November 1947 ersuchte Friedrich Köhler, „*die nachstehenden Objekte [...], die sich noch in Verwahrung des Kunsthistorischen Museums befinden, in die Obhut des Bundesdenkmalamtes übernehmen zu wollen und zwar: Nr. 945 Terrakottabüste von Minelli, 1133 Taschengeige, Schildpatt mit Elfenbein, mit einem Zettel (Mathias Thier, Wien 1764), 1376 Viola d'amore, mit Druckzettel, 1126 Weibl. Köpfchen, Marmor, hellenisch, 1504 Hellenischer Torso, Faun mit Sockel, griechisch, ohne Nr.: Bratsche mit Druckzettel, Johann Thier, aus dem Jahre 1762.*“

Daraufhin teilte das Bundesdenkmalamt mit Schreiben vom 29. November 1947 dem Kunsthistorischen Museum mit, dass Elizabeth Bondy das Posthörnchen dem

¹ Die jeweils bei den Objekten genannten Zahlen beziehen sich auf die bereits genannte Kartothek der Sammlung Oscar Bondy.

Kunsthistorischen Museum als „Spende“ überlässt und „*daran das Ersuchen um Auslieferung*“ der genannten Objekte knüpfe (siehe zum Posthörnchen die bereits zitierte Empfehlung des Beirats vom 27. Oktober 1999). Ein Ersuchen des Kunsthistorischen Museums vom 23. Dezember 1947, „*die Frage der Auslieferung der übergebenen Objekte erst definitiv zu bereinigen, bis die Frage des St. Peter-Kelches zu einer Entscheidung gelangt ist*“, wurde von Otto Demus laut einem von ihm angelegten Aktenvermerk abgelehnt, weil es „*nicht angängig*“ sei, die Ausfolgung der Objekte mit der „*Regelung der Frage des Kelches*“ zu „*verquicken*“. Weiters hielt Otto Demus fest, dass der Direktor der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Erich Strohmmer, die Verhandlungen über den Erwerb des Kelches führen wird.

Die von Friedrich Köhler in seinem Schreiben vom 27. November 1947 genannten Objekte sowie – auf Grund eines ergänzenden Ersuchens von Friedrich Köhler vom 7. Jänner 1948 – das Perlmutteraltärchen wurden daher am 15. Jänner 1948 aus dem Kunsthistorischen Museum vom Bundesdenkmalamt übernommen und der Spedition A. Kühner & Sohn übergeben.

Das Kunsthistorische Museum ersuchte bereits am 19. Jänner 1948 beim Bundesministerium für Unterricht um eine Ankaufsbewilligung für die (bereits der Spedition übergebenen) drei Musikinstrumente um sFr 850,-. In einem internen Bericht der Sammlung alter Musikinstrumente an den Ersten Direktor des Kunsthistorischen Museums teilte diese mit, dass „*es in Folge der freundlichen Intervention Herrn Dr. STROHMERS bei Frau Elizabeth BONDY [...] gelungen ist, die [...] Instrumente der Sammlung zu erhalten*“ (Hervorhebungen im Original). Am 27. Jänner 1948 wurden die drei Instrumente wieder von der Sammlung übernommen und in der Folge inventarisiert (SAM 530, 531, 532).

In der Verwahrung des Kunsthistorischen Museums waren daher noch nachstehende auszufolgende Sammlungsobjekte:

- 1 Romanischer Kelch
- 2 Romanische Mitra
- 3 Elfenbeinreliquiar
- 5 Relief mit hl. Benedikt v. A. Lackner

Diese Objekte, sowie das ausgefolgte Perlmutteraltärchen und das im Depot des Bundesdenkmalamtes im Stift Kremsmünster verwahrte Gemälde von Bernardo Bellotto (auch genannt: Canaletto), *Reiterbildnis eines Husarenoffiziers*, wurden in einer undatierten, aber wohl aus dem Jahr 1948 stammenden Liste des Bundesdenkmalamtes als Objekte der Sammlung Oscar Bondy geführt, die „*bis heute zur Ausfuhr gesperrt wurden*“.

Am 13. März 1948 ersuchte Friedrich Köhler um die Ausfuhrbewilligung für das Perlmutteraltärchen und ein „*silbernes Kreuz mit figuralem Schmuck um 1600*“, dem durch eine Amtsbestätigung des Bundesdenkmalamtes vom 25. März 1948 entsprochen wurde.

Am 24. März 1948 übersandte die Spedition A. Kühner & Sohn dem Bundesdenkmalamt Übernahme- und Übergabelisten zu im Stift Kremsmünster verwahrten Sammlungsobjekten; in der Übergabeliste wurde festgehalten, dass das vorhin genannte Gemälde von Bernardo Bellotto, *Reiterbildnis eines Husarenoffiziers*, für die Ausfuhr aus Österreich gesperrt ist.

Mit Bescheid vom 7. Mai 1948 wurden weitere Objekte, die von der amerikanischen Militärverwaltung von München nach Salzburg rückgeführt worden waren, an Elizabeth Bondy rückgestellt.

Am 11. Juni 1948 teilte Friedrich Köhler dem Kunsthistorischen Museum mit, dass ein Tausch des Gemäldes von Bernardo Bellotto gegen Tapisserien nicht interessant sei, weil diese in den USA kaum einbringlich wären; in einem Aktenvermerk vom 14. Juni 1948 notierte der Direktor der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums, Ernst Buschbeck, dass er mit Elizabeth Bondy darüber geredete habe, das Gemälde von Bernardo Bellotto „*gegen ein Bild gleichen Wertes, das sie im Auslande verkaufen könnte, zu vertauschen*“. Elizabeth Bondy wollte diesen Vorschlag offenbar nicht aufgreifen, weil Friedrich Köhler bereits am 26. Juni 1948 Ernst Buschbeck mitteilte, dass das Gemälde von der Spedition A. Kühner & Sohn behoben werden soll und die Spedition am 14. Juli 1948 um die Ausfolgung des Gemäldes ersuchte; tatsächlich verblieb das Gemälde jedoch weiterhin in der Verwahrung des Kunsthistorischen Museums.

Am 2. Dezember 1948 teilte das Bundesministerium für Unterricht dem Bundesdenkmalamt mit, dass es „*von beachtenswerter Seite darauf aufmerksam gemacht [wurde], dass [es] angeblich Bestrebungen geben soll, Gegenstände aus der Sammlung O. Bondy, die vom Bundesdenkmalamt nicht zur Ausfuhr freigegeben worden sind, doch aus Oesterreich eventuell auf ungesetzlichem Wege auszuführen.*“ Das Bundesdenkmalamt antwortete am 31. Dezember 1948, dass es hierfür keine Anhaltspunkte gebe, zumal „*einige der Hauptbestände der Sammlung wie die aus dem Stifte St. Peter [...] stammenden Stücke [...] nach wie vor sich in staatlicher Verwahrung befinden.*“

Auf der Rückseite einer von Friedrich Köhler zu Jahresende 1948 dem Bundesdenkmalamt übermittelten Liste der bereits übergebenen Objekte wurde – offenbar vom Bundesdenkmalamt – handschriftlich festgehalten, dass der Kelch, die Mitra, das Elfenbeinreliquiar, das Relief von Andreas Lackner und ein Tafelbild des Meisters von Gerlamoos, darstellend den Hl. Georg, noch nicht übergeben sind und diese Objekte sowie

eine Ölskizze von Anton Romako, das Gemälde von Bernardo Bellotto, *Reiterbildnis eines Husarenoffiziers*, eine römische Landschaft von Antonio Canale, sowie ein Ölgemälde von Emil Jakob Schindler für die Ausfuhr gesperrt sind.

Am 28. Februar 1949 fragte das Bundesdenkmalamt beim Kunsthistorischen Museum wegen des Verbleibs eines aus der Sammlung Oscar Bondy stammenden Münzfundes des 15. Jahrhunderts an; nach einem Bericht des Münzkabinetts an den Direktor der kulturhistorischen Sammlungen, August Loehr, ersuchte dieser das Bundesdenkmalamt sich für eine Schenkung des Münzfundes einzusetzen. In der Folge wandte sich der Direktor des Münzkabinetts auch direkt an Friedrich Köhler und bat ihn, „*die geschenkweise Überlassung dieses keinen wesentlichen Wert darstellenden Objektes anzuregen.*“ Am 10. Juni 1949 antwortete Friedrich Köhler, dass Elizabeth Bondy bereit sei, den Münzfund geschenkweise zu überlassen, worauf dieser in der Sammlung inventarisiert wurde.

Am 3. März 1949 fand beim Auktionshaus Kende Galleries in New York eine umfangreiche Versteigerung von Gegenständen aus der Sammlung statt, die durch einen Katalog dokumentiert ist.

Am 21. Juni 1949 wandte sich Friedrich Köhler brieflich an den Leiter der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe des Kunsthistorischen Museums, Erich Strohmmer:

„Anlässlich unserer letzten Rücksprache in Ihrem Büro, in Anwesenheit von Frau Elizabeth Bondy, haben Herr Direktor bekanntgegeben, dass der Preis für den Kelch und die Patene nicht, wie seinerzeit angenommen, mit 450.000 sFrancs, sondern mit rund 300.000,- Friedensschillingen festzusetzen sei. Meine Klientin ist mit dieser Herabsetzung des Wertes zur Feststellung des Gegenwertes einverstanden und entspricht dieser herabgesetzte Friedensschillingbetrag einen Betrag von rund Dollar 60.000,--. Meine Klientin [...] erklärt sich nun entgegenkommenderweise bereit, Kelch und Patene für den obgenannten Preis von Dollar 60.000,-- abzugeben.“

In einem Aktenvermerk vom 20. August 1949 hielt Otto Demus fest, dass Erich Strohmmer mit Elizabeth Bondy wegen der aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte in Verhandlungen getreten sei und eine Übertragung der Sicherstellung vom Kunsthistorischen Museum an das Museum für angewandte Kunst, wie sie dessen Direktor gefordert hatte, nicht im Interesse eines baldigen Abschlusses der Verhandlungen liege.

Am 15. Dezember 1949 bestätigte Friedrich Köhler gegenüber dem Bundesdenkmalamt ein zuvor geführtes Telefonat,

*„wonach die Rückstellung der St. Peterer-Objekte und zwar insbesondere
„Nr. 1 Romanischer Kelch und Patene
“ 2 Romanische Mitra
“ 3 Elfenbeinreliquiar
“ 5 Relief mit hl. Benedikt von A. Lackner“*

dadurch technisch möglich wäre, dass Herr Direktor Löhr diese dem Bundesdenkmalamt übergibt, damit dieses dann die Ausfolgung gegebenenfalls an meine Klientin vornehmen kann.

Ich frage diesbezüglich nur vorsichtshalber an, weil ein Tausch zwischen dem Museum und meiner Klientin geplant ist und man jedoch nicht voraussehen kann, ob es im Jahre 1950 hiezu kommen wird. Ich wollte nur einen evt. überflüssigen Antrag bei der Finanzlandesdirektion vermeiden, falls tatsächlich der Ausfolgung keine Hindernisse entgegengestellt werden.

Ich bitte daher eine prinzipielle Aeusserung von der Direktion des Kunsthistorischen Museums zu verlangen.“

Das Bundesdenkmalamt antwortete am 23. Dezember 1949, dass die Rückstellung der in der Verwahrung des Kunsthistorischen Museums befindlichen Objekte bereits von der Finanzlandesdirektion verfügt sei und daher weder ein gesonderter Rückstellungsantrag noch eine Äußerung des Kunsthistorischen Museum nötig erscheine.

Am 9. August 1950 bat Friedrich Köhler Erich Strohmer um die schriftliche Bestätigung einer mündlich getroffenen Vereinbarung über den Verkauf der vier aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte um \$ 87.500,-. Am 24. August 1950 gab Elizabeth Bondy gegenüber Erich Strohmer brieflich ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Formalitäten und die Verrechnung bald abgewickelt seien und erinnerte am 5. Oktober 1950 Erich Strohmer, dass er ihr anlässlich eines Treffens in New York im Juni 1950 versprochen habe, die nötigen Schritte einzuleiten, sie aber bislang keine Zahlung erhalten habe.

Die Finanzierung des Ankaufes war offenbar über den Verkauf von Tapisserien des Kunsthistorischen Museums an die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien angedacht, doch kam dieser Verkauf nicht zu Stande. Friedrich Köhler erfuhr hiervon und urgierte am 18. November 1950 die Angelegenheit bei Erich Strohmer mit dem Hinweis, dass er schon drei Jahre zuvor Zweifel an einem Abschluss mit der Gesandtschaft geäußert habe, die sich nun bestätigen; eine „*weitere Verschleppung der Angelegenheit*“ könne seiner Klientin nicht zugemutet werden.

Erich Strohmer übersandte am 28. Dezember 1950 dem Kunsthändler Johannes Hinrichsen eine Liste von Gegenständen aus der Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe und erläuterte, „*leider genötigt*“ zu sein „*einige Objekte der Plastiksammlung zu veräußern. Da ich annehme, dass dabei auch Objekte sein könnten, für die Sie Interesse haben könnten, ersuche ich Sie höflichst, mich im Museum in Wien aufzusuchen, damit ich mich mit Ihnen darüber besprechen könnte.*“

Auch diese Aktivität blieb ergebnislos, am 27. Februar 1951 teilte Johannes Hinrichsen mit, dass keines der angebotenen Objekte in Deutschland und der Schweiz verkäuflich sei, er jedoch aus den USA erfahren habe, dass „*Frau Bondy unter den heutigen Verhältnissen*

nicht mehr als Dreißigtausend Dollar für den Kelch bekommen würde.“ Erich Strohmmer antwortete am 19. April 1951, dass er dies für nicht richtig halte: „Sie müssen ja bedenken, daß \$ 60.000,- heute lange nicht mehr so viel sind, wie im Jahre 1938, wo der Wiltener Kelch \$ 125.000,- gekostet hat. Derselbe würde heute ungefähr \$ 375.000,- wert sein. Da ist der Preis für den St. Peterer Kelch vollkommen angemessen.“

In der Zwischenzeit hatte Erich Strohmmer Kontakte zu amerikanischen Museen aufgenommen, um eine Bronzestatuette von Leone Leoni, darstellend Kaiser Karl V., zu verkaufen. Für diese und eine Terrakottaarbeit von Alessandro Vittoria, darstellend die Büste eines jungen Ritters, interessierte sich die National Gallery in Washington und für zwei Tapissereien aus dem Romulus und Remus-Zyklus das Toledo Museum, Ohio. Am 19. Juni 1951 berichtete Erich Strohmmer an Elizabeth Bondy, dass die Leoni-Büste an die National Gallery für US\$ 25.000,- verkauft werden soll und er auch wegen Tapissereien in Verhandlungen stehe; er hoffe auf einen definitiven Abschluss bis September. Laut einer handschriftlichen Notiz sollte der für die Leoni-Büste erwartete Betrag für das Reliquienkästchen (US\$ 5.000,-), die Mitra (US\$ 11.000,-), das Relief von Andreas Lackner (US\$ 1.000,-) und das Gemälde von Bernardo Bellotto (US\$ 8.000,-) verwendet werden; offen sei nach der Notiz noch die Finanzierung des Kelchs (US\$ 60.000,-) und des Werks des Meisters von Gerlamoos (US\$ 2.500,-).

In weiterer Folge wurde aus Vertretern der Bundessammlungen eine Tauschkommission eingerichtet, die über die Entbehrlichkeit von einzelnen Objekten zur Finanzierung des Ankaufs entscheiden sollte.

Elizabeth Bondy fragte am 22. Juli 1951 und am 13. Oktober 1951 bei Erich Strohmmer nach dem Stand der Angelegenheit und hoffte jeweils auf einen baldigen Abschluss. Tatsächlich verzögerte sich jedoch der Verkauf der Büste des Leone Leoni, weil die Frage ihres Transports nach Washington nicht geklärt werden konnte. Am 21. Dezember 1951 entschuldigte sich Erich Strohmmer bei Elizabeth Bondy für die Verzögerungen und erklärte ihr, dass nun der Transport der Büste erfolgte, womit *„endlich die Möglichkeit eines Kaufabschlusses mit der National Gallery in New York gegeben [ist]. Dadurch wird es möglich sein, eine erste Rate von ungf. US\$ 24.000,- für die zu erwerbenden Kunstobjekte aus ihrem Besitz abzustatten.“* Am 27. Februar 1952 bestätigte Elizabeth Bondy gegenüber Erich Strohmmer, dass nach Erhalt der dem Kunsthistorischen Museum für die Büste des Leone Leoni gutgeschriebenen US\$ 25.000,- vier Objekte, nämlich das Reliquienkästchen (US\$ 5.000,-), die Mitra (US\$ 11.000,-), das Relief von Andreas Lackner (US\$ 1.000,-) und das Gemälde des Bernardo Bellotto (US\$ 8.000,-) *„in den Besitz des Kunsthistorischen Museums“* übergehen werden. Sie ergänzte, dass sie sich freue, *„das nun ein Anfang mit*

den Erwerbungen eines Teiles des St. Peterer Schatzes gemacht wurde und hoffe mit Ihnen, dass in den nächsten Monaten der Gegenwert für die weiteren St. Peterer Objekte einlangen wird.“

Am 3. April 1952 schrieb Erich Strohmer jedoch an Elizabeth Bondy, dass die Tauschkommission den Verkauf von Tapisserien abgelehnt habe, sodass für das Kunsthistorische Museum nur mehr der Ankauf des Kelchs und des Reliefs von Andreas Lackner in Frage käme: *„Die beiden Bilder des Thomas von Villach (Gerlamoser) soll nach dem Dafürhalten des Bundesdenkmalamtes die Kärntner Landesregierung erwerben. Das genannte Amt wird diese Sache in die Wege leiten. Natürlich muss auch die Landesregierung den Betrag, den wir ausgemacht haben, in Dollar oder Schweizer Franken bezahlen. Für den Reiter von Canaletto [Bernardo Bellotto] hat sich das Bundesdenkmalamt noch Bedenkzeit ausgebeten.“* Er fügte an, dass die Mitra und das Elfenbeinkästchen freigegeben werden und zur Ausfuhr zur Verfügung stehen und riet Elizabeth Bondy, diese Objekte nicht in den Kunsthandel abzugeben, sondern direkt einem Museum zu verkaufen.

Am 19. April 1952 berichtet Erich Strohmer aus den USA an Otto Demus, dass er, *„nachdem sich die ganze Angelegenheit Bondy verschoben hat, noch einmal mit Frau Bondy Rücksprache genommen [habe]. Sie ist also einverstanden, dass nur Peterer Kelch, Lackner Relief und zwei Tafeln des Thomas v. Villach gesperrt sind, da ja mit deren Erwerbung durch Österreich in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Nur ersucht sie um Finalisierung der Angelegenheit bis zum Sommer. Mein Teil (Kelch und Lackner) wird sich ja machen lassen, wenn sich die Tauschkommission in der Angelegenheit der Tapisserien auch endlich auf einen die realen Verhältnisse berücksichtigenden Standpunkt stellen wird. [...] Bleibt noch der leidige Canaletto [Bernardo Bellotto]. Buschbeck, den ich dazu jetzt um eine Entscheidung bat, ersuchte noch um Bedenkzeit, er wird sich aber wohl, wie ich glaube, bald entscheiden. Also kann man dann die Sperre für dieses Bild auch nicht mehr aufrecht erhalten, wenn die Gemäldegalerie es nicht erwerben wird. Denn sonst gibt es Niemand, der den dafür kommenden Preis von \$ 8.000,- zahlen kann. Mitra und Kästchen sind, wie ich Frau Bondy mitteilte, freigegeben. Sie kann sich dieselben aus dem Museum abholen [...]“*

Am 19. Juli 1952 stellte Friedrich Köhler beim Bundesdenkmalamt einen Antrag auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung für das Gemälde von Bernardo Bellotto, weil das Kunsthistorische Museum nicht beabsichtige das Gemälde zu erwerben. In einem internen Schreiben des Kunsthistorischen Museums vom 21. Juli 1952 wird von einer diesbezüglichen Nachfrage des Bundesdenkmalamtes berichtet und Ankaufsmöglichkeiten erwogen. (Aus einem Vermerk am Akt vom 21. Februar 1960 (!) ergibt sich, dass der Antrag wegen des späteren Ankaufs durch das Kunsthistorische Museum gegenstandslos wurde.)

Die Spedition A. Kühner & Sohn beantragte im Auftrag von Friedrich Köhler am 8. August 1952 die Ausfuhrbewilligung für das Reliquienkästchen und die Mitra; in einem Vermerk am Akt des Bundesdenkmalamtes wurde hierzu festgehalten, dass *„die Erwerbung dieser beiden Stücke durch eine der großen Sammlungen nicht möglich sei und die kleineren Sammlungen den geforderten Kaufpreis bestimmt nicht aufbringen können, muss billigerweise dem Ansuchen [...] stattgegeben werden.“* Das Bundesdenkmalamt erteilte die Bewilligung mit Bescheid vom 14. August 1952.

Am 22. September 1952 schrieb Elizabeth Bondy an Erich Strohmmer, dass sie ihn *„sehr bitten [möchte], bei den zuständigen Stellen darauf zu dringen, dass die Bezahlung der beiden Objekte (Kelch und Lacknerrelief) nunmehr prompt durchgeführt wird. Die Angelegenheit ist nun schon seit fünf Jahren (eigentlich schon seit sieben Jahren) pendent, ich wurde von Halbjahr zu Halbjahr vertröstet [...]. Ich habe die ganze Zeit über wirklich viel Geduld und Einsehen bewiesen, aber ich muss nun doch sehr bitten, die Angelegenheit endlich zum Abschluss zu bringen und den Betrag für die beiden Objekte gefl. ehebaldigst zu Gunsten des Estate Kontos Oscar Bondy erlegen zu lassen.“*

Auf Nachfrage erhielt Erich Strohmmer von der National Gallery in Washington die Mitteilung, dass die Rechnung für die Alessandro Vittoria-Büste (US\$ 12.000,-) an die Kress Foundation, New York, zu senden seien.

Am 6. November 1952 hielt Erwin Hainisch vom Bundesdenkmalamt fest, dass Friedrich Köhler die Ausfuhrbewilligung für das Gemälde des Bernardo Bellotto wiederholt betrieben habe und mit Rücksicht darauf *„dass keinerlei andere Möglichkeit zu bestehen scheint, das Gemälde für Österreich zu erhalten und ein dauerndes Ausfuhrverbot wohl nicht für ein Kunstwerk ausgesprochen werden kann, das mit Österreich nichts zu tun hat und nicht von aller-erster Bedeutung ist, musste die Ausfuhrbewilligung erteilt werden.“* Am folgenden Tag hielt er allerdings auch fest, dass Friedrich Köhler *„keinerlei Schritte zur Erlangung der schriftlichen Ausfuhrbewilligung unternommen“* habe und Otto Demus vermerkte am selben Tag, dass sich das Kunsthistorische Museum *„neuerdings doch mit dem Gedanken zu beschäftigen [scheint], das Gemälde zu erwerben“*, jedoch am nächstfolgenden Tag merkte die zuständige Sachbearbeiterin im Bundesdenkmalamt wiederum an, dass die Ausfuhrbewilligung für das Gemälde des Bernardo Bellotto laut Otto Demus abzufertigen sei.

Da die Tauschkommission den Verkauf der zwei Tapisserien abgelehnt hatte und der Verkauf der Büste des Leone Leoni und des Alessandro Vittoria lediglich US\$ 37.000,- erbringen konnten, fehlte noch die vollständige Finanzierung für den Ankauf des Kelches und des Reliefs von Andreas Lackner. Erich Strohmmer wandte sich daher am 7. Jänner 1953 an das Bundesministerium für Unterricht und schlug eine Behandlung der Verkäufe unter

Einschluss der Tapisserien im Ministerrat vor. Der Erlös solle für den Erwerb des Kelches, des Reliefs von Andreas Lackner sowie eines Elfenbeingewehres, welches bereits 1951 von der Galerie Fischer, Luzern, erworben und noch nicht bezahlt war (US\$ 4.000,-), verwendet werden. Die Angelegenheit wurde erstmals am 27. Jänner 1953 im Ministerrat vorgetragen, jedoch erfolgte keine Beschlussfassung.

Am 21. Juli 1953 übermittelte Erich Strohmer an Friedrich Köhler und Ernst Buschbeck ein Memorandum zur Bedeutung des Kelches und hielt in seinem Begleitschreiben an Friedrich Köhler dazu fest, dass er glaube, *„dass zur Unterstützung Ihrer Schritte wegen Finalisierung der Angelegenheit bei Herrn Bundeskanzler Ihnen eine Auseinandersetzung von fachlicher Seite erwünscht sein kann. Nicht nur die Wünsche Ihrer Mandantin, sondern auch die kulturellen Forderungen aller an solchen Angelegenheiten interessierten Kreise würden durch eine positive Erledigung des Falles berücksichtigt werden.“*

Am 22. September 1953 riet Erich Strohmer, dass Ernst Buschbeck sich an den damaligen Staatssekretär Bruno Kreisky wegen einer Unterstützung in der Angelegenheit wenden solle und berichtete dazu, dass der damalige Vizekanzler Adolf Schärf informiert sei und dem Antrag des Bundesministers für Unterricht zustimmen würde.

Am 30. September 1953 erhielt Ernst Buschbeck vom Bundesminister für Unterricht *„namens der österreichischen Bundesregierung“* eine Vollmacht zur Veräußerung der Büsten des Leone Leoni, des Alessandro Vittoria und von zwei Tapisserien, wobei auch festgehalten wurde, dass die Erlöse für den Kelch (US\$ 60.000,-), das Relief von Andreas Lackner (US\$ 1.500,-) und das (bereits 1951 von der Galerie Fischer, Luzern, erworbene, noch nicht bezahlte) Elfenbeingewehr (US\$ 4.000,-) zu verwenden seien.

Noch im Oktober 1953 nahm Ernst Buschbeck mit den Erwerbern der Objekte, nämlich der Kress Foundation, dem Toledo Museum, Ohio, und der National Gallery in Washington, Kontakt wegen der finanziellen Abwicklung auf; die Zahlungen der Kaufpreise sind im Jänner 1954 direkt an Elizabeth Bondy (bzw. die Galerie Fischer, Luzern) erfolgt. Im Dezember 1954 legte Ernst Buschbeck eine Abrechnung der Verkäufe an das Bundesministerium für Unterricht vor, aus welcher hervorgeht, dass nach einer mündlichen Verhandlung mit Elizabeth Bondy der Preis für den Kelch und das Relief von Andreas Lackner um US\$ 500,- auf US\$ 61.000,- herabgesetzt werden konnte und sich nun nach Abzug aller Spesen ein Guthaben bei der Kress Foundation ergebe.

Das Gemälde des Bernardo Bellotto stand bereits Ende 1953 nicht im Eigentum von Elizabeth Bondy, sondern im Eigentum des 1938 aus Wien geflüchteten Kunsthändlers Frederick Mont, der in Wien Teilhaber der Galerie St. Lucas gewesen war und nun Inhaber

der New Yorker New House Gallery war. Frederick Mont fragte nach, ob ein anvisierter Tausch mit anderen Gemälden noch im Jahr 1953 verwirklicht werden könne. Am 3. März 1954 schlug Erich Buschbeck dem Bundesministerium für Unterricht einen Tausch des Gemäldes des Bernardo Bellotto gegen sechs Werke der Gemäldegalerie vor; das Bundesministerium antwortete jedoch, dass vorerst der Tausch mit Elizabeth Bondy zum Abschluss gebracht werden müsse. Nach einer Intervention der Galerie St. Lucas für Frederick Mont sowie einer weiteren Nachfrage von Frederick Mont vom 27. September 1955 wurde das Gemälde im Dezember 1955 zum Betrag von S 250.000,- aus Budgetmittel durch das Kunsthistorische Museum von Frederick Mont angekauft.

Im Jahr 2004 erwarb das Kunsthistorische Museum eine Sammlung bedeutender Gläser von Rudolf Strasser; unter diesen befinden sich fünf Gläser, die als Teil der Sammlung Oscar Bondys diesen entzogen worden waren, jedoch in den Jahren 1947 bis 1949 an Elizabeth Bondy rückgestellt wurden.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl. I Nr. 117/2009 novellierten Fassung können Sammlungsobjekte, die *„Gegenstand von Rückstellungen [...] waren [...] und [...] im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind“*, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Die Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbs des Bundes bildet keine Tatbestandsvoraussetzung mehr, wodurch gegenüber der Empfehlung des Beirates vom 27. Oktober 1999 eine wesentliche Änderung der Rechtslage eingetreten ist, die eine neue Behandlung der Angelegenheit durch den Beirat erforderlich macht. Die Erläuterungen der Regierungsvorlage (238 BeilStenProtNR, XXIV. GP) führen zur Änderung der Rechtslage aus:

Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen. In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Der Beirat hat in seiner Empfehlung vom 10. Juni 2010 (Richard Neumann) einen derartig engen Zusammenhang darin gesehen, dass der Eigentumserwerb des Bundes im Zuge eines (Berufungs-)Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz erfolgte und dieses Verfahren durch einen Ausfuhrantrag des geschädigten Eigentümers eingeleitet worden war, der Teil seiner unmittelbar aus der Rückstellung folgenden Dispositionen gewesen war. Der Beirat hat einen derartig engen Zusammenhang in einer zweiten Empfehlung vom 10. Juni 2010 (Emil Zuckerhandl) verneint, weil zwar ein Antrag des geschädigten Eigentümers nach dem Ausfuhrverbotsgesetz abgewiesen worden war, ein damals angestrebter Eigentumserwerb des Bundes während dieses Verfahrens jedoch nicht zu Stande kam, sondern erst zehn Jahre später und von einem Dritten, welcher das Gemälde vom geschädigten Eigentümer erworben hatte, erfolgte. In seiner Empfehlung vom 8. Oktober 2010 (Jenny Steiner) setzte sich der Beirat mit der Frage auseinander, welches Verwaltungshandeln das Vorliegen eines „Verfahrens“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt; hierfür wurden die antragsgebundenen Verwaltungsverfahren nach § 4 Ausfuhrverbotsgesetz oder die von Amts wegen einzuleitenden Sicherungsverfahren nach §§ 4a bis 4d Ausfuhrverbotsgesetz in Betracht gezogen. Für die Frage des Zusammenhanges zwischen dem Verfahren und dem Eigentumserwerb des Bundes sei entscheidend, ob der Entschluss des geschädigten Eigentümers, das Gemälde dem Bund zu verkaufen, wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war; eine bloß allgemeine Kenntnis des Ausfuhrverbotsgesetzes und seiner restriktiven Handhabung durch das Bundesdenkmalamt erfülle keinesfalls den vom Kunstrückgabegesetz geforderten „engen Zusammenhang“.

Da unzweifelhaft ist, dass die hier gegenständlichen Objekte jedenfalls Oscar Bondy entzogen und an dessen Witwe Elizabeth Bondy zurückgestellt worden waren und das Bundesdenkmalamt nach den Rückstellungen Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz führte, ist zu prüfen ob die nachfolgenden Eigentumserwerbe des Bundes in einem nach § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz geforderten engen Zusammenhang mit diesen standen.

1. (Musikinstrumente)

In der zeitlichen Abfolge sind es die drei Musikinstrumente (SAM 530, 531 532), die zuerst aus der rückgestellten Sammlung durch den Bund von Elizabeth Bondy erworben wurden. Die Ausfolgung dieser Instrumente erfolgte erst nachdem das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit Schreiben vom 2. Oktober 1947 klargestellt hatte, dass auch die Ausfolgung der vom Kunsthistorischen Museum verwahrten Objekte auf Grund seines Bescheides vom 27. Mai 1947 möglich ist. Die Instrumente wurden

mit vier weiteren Objekten² entsprechend dem Ersuchen von Friedrich Köhler am 15. Jänner 1948 vom Bundesdenkmalamt aus dem Kunsthistorischen Museum übernommen und von diesem einer Spedition übergeben. Erst nach der Übergabe an die Spedition wurden die Objekte vom Kunsthistorischen Museum (um sFr 850,-) erworben.

Aus den bekannten Unterlagen lässt sich kein Hinweis entnehmen, dass der Erwerb der drei Instrumente in einem engen Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand; vielmehr spricht der Wunsch Friedrich Köhlers, dass das Bundesdenkmalamt alle sieben Objekte übernehmen soll und auch die drei Instrumente vor dem Erwerb bereits an die Spedition übergeben waren, dagegen, dass der Verkauf wegen eines drohenden Ausfuhrverbots zu Stande kam. Ein enger Zusammenhang zwischen der Rückstellung, einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und dem Erwerb der drei Musikinstrumente kann daher nicht festgestellt werden (zu der im Zuge dieser Vorgänge erfolgten „Spende“ des Posthörnchens an das Kunsthistorische Museum siehe die bereits genannte Empfehlung vom 27. Oktober 1999).

2. (Münzfund)

Der Münzfund wurde von Elizabeth Bondy laut dem Schreiben von Friedrich Köhler vom 10. Juni 1949 dem Kunsthistorischen Museum geschenkt; dieser Schenkung ging ein vom Bundesdenkmalamt weitergeleitetes Ersuchen des Kunsthistorischen Museum voraus. Aus den bekannten Dokumenten ergibt sich kein Hinweis, dass diese Schenkung im Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz stand, sodass weder unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz noch unter dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz (in der vom Beirat vertretenen Auslegung) die Voraussetzungen für eine Übereignung gegeben sind.

3. (Kelch, Relief)

Weiters ist die erst 1954 abgeschlossene Erwerbung der beiden aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte, nämlich des Kelches und des Reliefs von Andreas Lackner zu beurteilen. Diese waren – wie die eben behandelten Musikinstrumente – vor ihrer Rückstellung nicht vom Bundesdenkmalamt, sondern vom Kunsthistorischen Museum verwahrt worden.

In einem Schreiben vom 26. August 1947 hob Friedrich Köhler gegenüber dem Bundesdenkmalamt hervor, dass die wertvollsten Objekte der Sammlung, wobei er auf St. Peter verwies, „nicht freigegeben“ wurden, sondern im Inland verbleiben. Dieses

² Nämlich: 945 Terrakottabüste, 1126 weibliches Marmorköpfchen, 1504 Hellenischer Torso und (dem aus der Erzabtei St. Peter stammenden) 4 Perlmutteraltärchen.

Schreiben stand offensichtlich im engen Zusammenhang mit den Bemühungen Friedrich Köhlers, für die durch den Bescheid des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 27. Mai 1947 rückgestellte, „in Verwahrung des Bundesdenkmalamtes“ befindliche Kunstsammlung eine Ausfuhrbewilligung zu erlangen. Diese Bemühungen führten zu der von Friedrich Köhler mit Schreiben vom 9. September 1947 dem Bundesdenkmalamt vorgelegten „erste[n] Liste der aus der Kunstsammlung Bondy auszuführenden Objekte“, die auf 47 Seiten rund 900 Posten umfasste; darunter befand sich keines der im Kunsthistorischen Museum verwahrten Objekte und insbesondere auch nicht die ursprünglich der aus der Erzabtei St. Peter stammenden Werke. Für diese Liste wurde (nach Streichung von drei Posten) durch Amtsbestätigung des Bundesdenkmalamtes vom 12. September 1947 eine Ausfuhrbewilligung erteilt, die laut dem Aktenvermerk von Otto Demus nur „gegen gewisse Konzessionen“ und nach längeren Verhandlungen mit den Leitern der staatlichen Kunstsammlungen erteilt wurde.

Es ist daher vorerst festzuhalten, dass im Sommer 1947 Elizabeth Bondy zumindest die grundsätzliche Absicht gehabt hatte, auch die aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte auszuführen. Ihr war aber offensichtlich im Vorfeld des durch ihren Antrag vom 9. September 1947 formell eingeleiteten Verfahrens bedeutet worden, dass sie für diese Objekte keine Ausfuhrbewilligungen erlangen würde („wurden nicht freigegeben“).

Ungeachtet der Frage, ob dieses Verwaltungshandeln im Vorfeld des Antrages vom 9. September 1947 bereits ein „Verfahren“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz darstellt, kann geprüft werden, ob dieses Handeln in einem engen Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb des Bundes steht. Wenn auch der Eigentumserwerb des Bundes auf Grund der sich hinziehenden Frage der Finanzierung erst im Jahr 1953 erfolgte, so kam die wesentliche Einigung wohl im Sommer 1949 zustande, wie das Schreiben von Friedrich Köhler an Erich Strohmer vom 21. Juli 1949 zeigt, mit welchem Friedrich Köhler bestätigte, dass Elizabeth Bondy bereit ist, den Kelch um den offenbar gegenüber ihren Preisvorstellungen herabgesetzten Betrag von US\$ 60.000,- dem Kunsthistorischen Museum zu verkaufen.

Der Beginn dieser Verkaufsverhandlungen mit dem Bund kann aber nicht im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Ausfuhrbewilligung vom 9. September 1947 gesehen werden, weil Karl Garzarolli noch am 4. Oktober 1947 dem Bundesdenkmalamt von Verkaufsabsichten an die Erzabtei St. Peter berichtete, Friedrich Köhler am 8. Oktober 1947 noch davon sprach, dass eine Ausfuhr der Objekte aus dem Kunsthistorischen Museum erst durch das aufklärende Schreiben des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 2. Oktober 1947 möglich werde und Otto Demus laut seinem

Aktenvermerk das Ersuchen des Kunsthistorischen Museum vom 23. Dezember 1947, die Übergabe der dort verwahrten Objekte erst zu bereinigen, bis die Frage des St. Peterer Kelches zur Entscheidung gelangt ist, deutlich als „Verquickung“ der beiden Angelegenheiten ablehnte. Dass Otto Demus in diesem Aktenvermerk auch festhielt, dass Erich Strohmer Verhandlungen über den Erwerb des Kelches führen werde, spricht ebenfalls dafür, dass der Erwerb des Bundes nicht im Sommer 1947, im Zusammenhang mit der am 9. September 1947 erteilten Ausfuhrbewilligung bedungen worden war, sondern diese Frage erst durch die nun anstehende Ausfolgung der Objekte aktuell wurde.

Auch in den nachfolgenden Verfahren ergeben sich keine Hinweise, dass die jeweils erteilten Ausfuhrbewilligungen mit einem Erwerb der Objekte aus der Erzabtei St. Peter verbunden waren; insbesondere ist ein derartiger Zusammenhang auch nicht bei den für Objekte aus der Erzabtei St. Peter erteilten Ausfuhrbewilligungen, nämlich für das Perlmutteraltärchen mit Amtsbestätigung vom 25. März 1948 und für die Mitra und das Elfenbeinreliquiar mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 14. August 1952 festzustellen. Auch ist zu bemerken, dass weder Friedrich Köhler noch Elizabeth Bondy im Zusammenhang mit dem Verkauf der Objekte ein Ausfuhrverbot erwähnten und – als sich der Erwerb mangels Finanzierungsmöglichkeiten durch das Kunsthistorische Museum in die Länge zog – eine Übergabe der Objekte vom Kunsthistorischen Museum an das Bundesdenkmalamt anstrebten.

Wenn damit auch keineswegs übersehen werden soll, dass Elizabeth Bondy bzw. Friedrich Köhler die im Ausfuhrverbotsgesetz begründete Notwendigkeit, für die Ausfuhr von Kulturgüter eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes zu erlangen, kannten, so ist jedoch auch zu beachten, dass sie diese Bewilligungen sehr wohl erlangten und zwar auch für jene Objekte aus der Erzabtei St. Peter, deren Ankauf das Kunsthistorische Museum schließlich nicht finanzieren konnte. Auch scheint der erzielte Verkaufspreis von US\$ 60.000,- zwar unter der von Elizabeth Bondy erwarteten Höhe gelegen zu sein, doch ist mit Blick auf die Angemessenheit des Verkaufspreises auch zu beachten, dass zu dessen Finanzierung das Kunsthistorische Museum nicht unbedeutende Stücke am internationalen Markt abgab und der Kunsthändler Johannes Hinrichsen am 27. Februar 1951 meinte, dass für den Kelch nicht mehr als US\$ 30.000,- zu erzielen sei (eine Ansicht der Erich Strohmer widersprach). Die Versteigerung von Sammlungsteilen im März 1949 in New York deutet darauf hin, dass Elizabeth Bondy an Verkäufen der rückgestellten Objekte interessiert war.

Es ist daher festzuhalten, dass ein enger Zusammenhang zwischen der Rückstellung der Objekte aus St. Peter, den Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und dem Erwerb der beiden hier gegenständlichen, aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte, nämlich dem

Kelch und dem Lackner-Relief nicht festgestellt werden kann. Der Beirat hat nämlich bereits in seiner Empfehlung vom 8. Oktober 2010 (Jenny Steiner) ausgesprochen, dass für diesen Zusammenhang entscheidend ist, ob der Entschluss einen rückgestellten Gegenstand dem Bund zu verkaufen wesentlich durch ein Ausfuhrverbotsverfahren motiviert war und eine bloß allgemeine Erkenntnis des Ausfuhrverbotsgesetzes und seine restriktive Handhabung durch das Bundesdenkmalamt keinesfalls den Tatbestand erfüllt. Der Beirat übersieht nicht, dass Elizabeth Bondy im Sommer 1947 auf einen Antrag auf Ausfuhrbewilligung der aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte verzichtete. Für den Beirat ist jedoch ausschlaggebend, dass in diesem Zusammenhang kein Erwerb der Objekte durch den Bund vereinbart oder in Aussicht genommen worden war, sondern diese Frage erst nach dem klärenden Schreiben des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 2. Oktober 1947 aktuell wurde und ihr in der Folge Ausfuhrbewilligungen für vier der sechs aus der Erzabtei St. Peter stammenden Objekte erteilt wurden, ohne dass ein Junktim erkennbar ist.

4. (Gemälde von Bernardo Bellotto)

Das Gemälde von Bernardo Bellotto, *Reiterbildnis eines Husarenoffiziers*, wurde von der Spedition A. Kühner & Sohn für Elizabeth Bondy aus dem Depot im Stift Kremsmünster übernommen und ist in der entsprechenden Übernahme- und Übergabeliste vom 24. März 1948 als für die Ausfuhr gesperrt gekennzeichnet. In der Folge wurde seitens des Kunsthistorischen Museums versucht, auch dieses Gemälde von Elizabeth Bondy zu erwerben, was sich jedoch Mangels der Finanzierbarkeit nicht verwirklichen ließ. Am 19. Juli 1952 stellte Friedrich Köhler einen formellen Ausfuhrantrag, dem weitere Kontakte zwischen dem Bundesdenkmalamt und dem Kunsthistorischen Museum folgten, der jedoch offenbar unerledigt blieb. Tatsächlich wurde das Gemälde von Elizabeth Bondy an den Kunsthändler Frederick Mont verkauft, der es 1953 dem Kunsthistorischen Museum anbot und von welchem es das Kunsthistorische Museum im Jahr 1955 erwarb. Ein enger Zusammenhang zwischen der Rückstellung, einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz und dem Eigentumserwerb des Bundes ist daher schon deshalb nicht gegeben, weil der Bund das Gemälde erst im Jahr 1955 und von einem Dritten erwarb.

5. (Gläser)

Dieser Zusammenhang ist daher jedenfalls auch für die fünf Gläser, welche das Kunsthistorische Museum im Jahr 2004 von Rudolf Strasser erwarb, auszuschließen; diese wurden nach den Angaben im Dossier in den Jahren 1947 bis 1949 an Elizabeth Bondy rückgestellt und rund 60 Jahre später durch den Bund von einem Dritten erworben.

6.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass für keinen Erwerb der hier gegenständlichen Objekte ein „enger Zusammenhang“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz vorliegt und daher zu empfehlen war, keines der Objekte zu übereignen.

Wien, am 30. November 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER